

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 7, 21. Juni 2016**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Schwarze Liste der Fluggesellschaften**
  - 2. Falsche Kreditkartenbelastungen**
  - 3. Reiserecht-Workshops**
  - 4. Rechte der Flugpassagiere**
  - 5. Wie weiter mit dem Pauschalreiserecht**
  - 6. Reisen mit minderjährigen Kindern**
  - 7. Und zum Schluss: Bourdeaux - Bordeaux**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Liste der in Europa gesperrten Fluggesellschaften und Flugzeuge ist erneuert worden. Prüfen Sie, ob Sie davon betroffen sind. Die EU hat auch Leitlinien für die Fluggastrechte publiziert. Bei den tausenden von Urteilen sicherlich eine Arbeitshilfe.

Zum Reisen gehören auch Kinder. Doch welche Papiere muss man neben dem Pass oder ID mit sich führen. Der Artikel im Beobachter gibt Auskunft.

Wer mit Kreditkarte bezahlt, kann nach der Reise Überraschungen erleben, wenn die Autovermietungsfirma behauptete Schäden nachbelastet. Doch wie die Nachbelastung rückgängig mache? Dies wird in Zukunft schwieriger.

Bourdeaux und Bordeaux liegen 700 km voneinander entfernt, müssten EM-Fussballfans erfahren.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## 1. Schwarze Liste der Fluggesellschaften

Die EU hat die Schwarze Liste der Fluggesellschaften überarbeitet, Stand 16. Juni 2016. Diese gilt auch für die Schweiz. Hier geht es zur offiziellen Seite der EU und die Liste kann als PDF-Datei heruntergeladen werden: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

Die Liste ist für Reisebüros und Reiseveranstalter wichtig:

Dem Reisenden ist der Name der Fluggesellschaft, sobald sie feststeht, mitzuteilen (gerade bei Pauschalreisen ist die Fluggesellschaft häufig nicht namentlich ausgeschrieben).

Der Reisende hat das Recht, kostenlos vom Flug zurückzutreten, wenn die Fluggesellschaft auf der Verbotsliste aufgeführt ist.

Reisebüros und Reiseveranstalter sollten die Liste immer für aussereuropäische Flüge konsultieren (für innereuropäische Flüge und Flüge von resp. nach Europa spielt die Liste keine Rolle).

---

## 2. Falsche Kreditkartenbelastungen

Bis jetzt war es einfach, falsche Kreditkartenbelastungen zu beanstanden. Eine Mitteilung an die Kreditkartenorganisation reichte aus. Diese kontaktierte den Händler und bat um weitere Auskünfte.

Dies hat nun geändert, wie Thomas Müller im Tagesanzeiger schreibt. Kreditkartenorganisationen verlangen nun, dass der Kreditkarteninhaber sich selber um Informationen kümmert. Diese Verpflichtung geht je nach Kreditkartenherausgeber unterschiedlich weit. Im Artikel von Thomas Müller werden diese Pflichten detailliert dargestellt.

Den ganzen Artikel finden Sie hier: <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/sozial-und-sicher/kunden-sollen-detektiv-spielen/story/22537019>

---

## 3. Reiserecht-Workshops Herbst 2016

Die Daten für die Reiserecht-Workshops im Herbst 2016 sind publiziert und Sie können sich direkt online anmelden.

### Reiserecht von A bis Z

In diesem Intensivworkshop erfahren Sie alles Wichtige. Umfassend werden das Pauschalreise-Gesetz, das Montrealer Übereinkommen sowie die Fluggastrechte-Verordnung behandelt. Eine der entscheidenden Fragen ist: „Wer ist Reiseveranstalter?“ – da machen sich viele Reisebüros noch falsche Vorstellungen. „Dynamic Packaging“,

---

Mikroreiseveranstaltungen usw. sind die Zauberworte, die zur Veranstalterhaftung führen.

Erfahren Sie an einem Nachmittag alles Wichtige.

Melden Sie sich heute an:

**"Reiserecht von A bis Z" am Dienstag, 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr oder Dienstag, 22. November 2016 auch in Zürich mit den gleichen Zeiten.**

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

### **Reiserecht Plus**

Der „Spezialisten-Workshop“. Trotz grundlegenden Kenntnissen des Reiserecht, haben Sie noch Fragen, möchten Themen vertieft besprechen. Dann sind Sie bei „Reiserecht Plus“ am richtigen Ort. „Reiserecht Plus“ behandelt die neuesten Entwicklungen des Reiserechts und geht auf Ihre Fragen und Anliegen ein.

Das Programm von „Reiserecht Plus“ wird unter anderem aufgrund Ihre Fragen, Anliegen und Inputs zusammengestellt. So erhalten Sie ein Optimum an Informationen in kürzester Zeit.

„Reiserecht Plus“ findet am Dienstagnachmittag, 29. November 2016 in Zürich statt (Zeiten: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr)

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Zur Workshop-Ausschreibung: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2.html>

---

## **4. Rechte der Flugpassagiere – Passagierrechte-Verordnung 261/2004**

Die Passagierrechte-Verordnung ist für manche Benutzer ein „Buch mit sieben Siegeln“. Die EU-Kommission hat nun Leitlinien publiziert, die etwas Klarheit bringen sollen. – Es handelt sich um die Auffassung der EU-Kommission und ist daher für die Gerichte nicht verbindlich. Doch finden sich darin sicherlich wichtige Hinweise für deren Anwendung.

Die Leitlinien können hier als PDF-Datei bezogen werden:

[http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/news/doc/2016-06-10-better-enforcement-pax-rights/c\(2016\)3502\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/news/doc/2016-06-10-better-enforcement-pax-rights/c(2016)3502_de.pdf)

---

## 5. Wie weiter mit dem neuen Pauschalreiserecht

Wie bereits in „Travel ius“ mitgeteilt, hat die EU die neue Richtlinie über Pauschalreisen verabschiedet. Die einzelnen Länder sind nun daran, die Richtlinie in das eigene Landesrecht zu überführen. Deutschland hat den entsprechenden Entwurf publiziert, [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_drittes\\_Gesetz\\_Pauschalreiserichtlinie.pdf;jsessionid=BFFD91CCA50D07A45D892D5F93FEBA6C.1\\_cid324?\\_blob=publication-File&v=2](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_drittes_Gesetz_Pauschalreiserichtlinie.pdf;jsessionid=BFFD91CCA50D07A45D892D5F93FEBA6C.1_cid324?_blob=publication-File&v=2)

Was die Schweiz tun wird, ist noch unbekannt. Wir haben mit dem Bundesgesetz über Pauschalreisen die bisherige Richtlinie ins Schweizer Recht übernommen (so auch mit dem Bilateralen Luftverkehrsabkommen). Doch die neue Richtlinie ist mit dem Schweizer Recht nicht kompatibel. Eine reine Übernahme ohne Anpassungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen dürfte zum „reiserechtlichen worst case“ führen. Denn dann kommt die Frage, was soll nun gelten. – Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Stellen im „Bundes-Bern“ dies erkennen, und auch die betroffenen Verbände entsprechend intervenieren.

---

## 6. Reisen mit minderjährigen Kindern

Reisen mit minderjährigen Kindern kann schwierig werden. Gerade wenn die Eltern nicht gemeinsam reisen. Der Beobachter (Ausgabe 12/2016) hat dazu einen umfassenden Artikel publiziert („Doch, doch, das ist mein Kind!“). Er empfiehlt, wenn nur ein Elternteil reist eine schriftliche Zustimmungserklärung des anderen Elternteils mit sich zu führen. Je nach Reiseland muss die Unterschrift beglaubigt werden. Doch nicht nur das, z.B. für Südafrika bestehen besonders strenge Bestimmungen.

Lesen Sie den Artikel mit Checkliste unter [http://www.beobachter.ch/konsum/reisen/artikel/vollmacht\\_reisen-mit-minderjaehrigen/](http://www.beobachter.ch/konsum/reisen/artikel/vollmacht_reisen-mit-minderjaehrigen/)

Wer mit minderjährigen Kindern reist, ohne diese (zusätzlichen) Bedingungen zu erfüllen, riskiert bereits beim Check-In zu stranden oder muss mit Schwierigkeiten im Destinationsland rechnen.

---

## 7. Und zum Schluss: Bourdeaux - Bordeaux

Wer weiss es nicht: Es gibt Städte mit identischen Namen, doch die liegen tausende von Kilometern entfernt (z.B. Sydney (Canada) – Sydney (Australien)). Wer da beim Buchen im Internet nicht aufpasst, hat Pech gehabt.

So ist es auch walisischen Fussballfans ergangen, die wollten sich den Match ihrer Mannschaft in Bordeaux anschauen. Dummerweise hatten sie das Hotel in Bourdeaux

---

gebucht – immerhin 700 km von Bordeaux entfernt. Entdeckt haben sie den Fehler erst, als das Flugzeug nach Toulouse flog.

Quelle: 20min., <http://www.20min.ch/em2016/abseits/story/24727178>

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an [info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch) .